

J. G. Hinrichs'sche Buchh., Verlags-Ges., in Leipzig.
Beiträge zur Assyriologie u. semitischen Sprachwissenschaft. Hrsg. v. Frdr. Delitzsch u. Paul Haupt. 4. Bd. 4. Hft. (III u. S. 423—587.) gr. 8°. n. 11. — (4. Bd. vollständig: n. 38. —)

K. F. Hof- u. Staatsdruckerei in Wien.
Mitteilungen des k. k. Finanz-Ministeriums. Red. im Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums. 8. Jahrg. 2. Hft. (S. 483—1017.) Lex.-8°. n. 4. —
Nachrichten üb. Industrie, Handel u. Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 79. Bd. Statistische Uebersichten, betr. den auswärt. Handel des österreichisch-ungar. Zollgebiets im J. 1902. 5. Hft. Mai 1902. (VII, 219 S.) Lex.-8°. n. 1. 60

J. P. Schrag in Nürnberg.
Anzeiger des germanischen Nationalmuseums, hrsg. vom Directorium. Jahrg. 1902. 4 Hfte. (1. Hft. XVIII, 44 S. m. Abbildgn.) Lex.-8°. bar n.n. 15. —

Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung in Berlin. 5926
 Veröffentlichungen des Kgl. Astronom. Rechen-Instituts zu Berlin. No. 18. 1 M 20 J.

W. Geinßus Nachfolger in Leipzig. 5926
 Breusing's Nautische Tafeln. 7. Aufl. 7 M; geb. 9 M.

Alfred Hölder in Wien. 5926
 Scheff, Handbuch der Zahnheilkunde. 2. Aufl. Lieferung 2.

Veit & Comp. in Leipzig. 5927
 Bull, Klinische Studien über die Krankheiten der Retinalgefäße. Ca. 20 M.

Verlag der Grünen Blätter in Leipzig. 5928
 Phokly, Der Weg zum Vater. 5 M; geb. 6 M 50 J.

Verlag The Publishers' Weekly in New York. 5922
 Publishers' Trade List Annual. 1902.

Verzeichnis künftlich erscheinender Bücher,
 welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, G. m. b. H. in Stuttgart. 5927
 Lenau's Gedichte. Miniatur-Ausgabe. Geb. 3 M.

Nichtamtlicher Teil.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend das

Urheberrecht an Werken der Photographie.

Den Regierungen der Bundesstaaten ist vom Reichsfinanzler (Reichsamt des Innern) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie, mit dem Ersuchen um Prüfung mitgeteilt worden. Wir bringen den Entwurf nebst erläuternden Bemerkungen nachstehend zum Abdruck, um auch weiteren Kreisen, insbesondere den Fachkreisen, zur Meinungsäußerung Gelegenheit zu geben.

Entwurf eines Gesetzes,
 betreffend das Urheberrecht an Werken
 der Photographie.

Erster Abschnitt.

Inhalt und Dauer des Schutzes.

§ 1.

Die Urheber von Werken der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt. Urheber eines Werkes ist dessen Verfertiger.

§ 2.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, welches den Namen des Verfertigers nicht angiebt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 3.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen Mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 4.

Wird ein Werk der Photographie mit einem Werke der Litteratur, der Tonkunst oder der bildenden Künste verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfertiger auch nach der Verbindung als Urheber.

§ 5.

Enthält ein erschienenes Werk den Namen eines Verfertigers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

Namen des Verfertigers oder ohne den Namen eines Verfertigers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

§ 6.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über. Es kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden, die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, auf den Besteller über.

§ 7.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten.

Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung.

§ 8.

Die freie Benugung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

§ 9.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§ 10.

Zulässig ist die Vervielfältigung eines erschienenen Werkes in einzelnen Exemplaren zu technischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken.

§ 11.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn in ein Schriftwerk, ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts, einzelne erschienene Werke oder einzelne Werke aus einer in Buchform erschienenen Sammlung aufgenommen werden.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern dieselbe auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.